



HESSISCHER LANDTAG

13. 03. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 25.01.2023

Fortschritte bei der Einführung von Bezahlkarten – wann kommt der flächendeckende Einsatz in Hessen

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragestellerin:

In den thüringischen Landkreisen Greiz, Eichsfeld und künftig auch dem Saale-Orla-Kreis sowie im baden-württembergischen Ortenaukreis wird ein neues System zur Unterstützung von Flüchtlingen durch Bezahlkarten eingeführt. Auch im Bergsträßer Landratsamt laufen die Vorbereitungen für die Einführung eines solchen Systems. Dieses Modell, das von der Kreisverwaltung verwaltete Prepaidkarten für Flüchtlinge bereitstellt, zielt darauf ab, den Missbrauch von staatlichen Leistungen zu verhindern und die Integration der Flüchtlinge durch gezielte Geldverwaltung zu fördern. Laut den Verantwortlichen fördert diese Methode die Anwesenheit der Flüchtlinge in den ihnen zugewiesenen Kreisen und unterstützt eine effizientere und kontrollierte Verteilung von Hilfgeldern, was zu einer Reduzierung von ungerechtfertigten Abreisen führen soll. Die Karten erlauben Einkäufe in der Region, verhindern jedoch Barabhebungen und Überweisungen ins Ausland. In diesem Kontext stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit und Effektivität eines solchen Modells in Hessen. Wie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen und wie gestaltet sich die Unterstützung des Landes?

Vorbemerkung Chef der Staatskanzlei:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben gemeinsam mit dem Bundeskanzler am 06.11.2023 vereinbart, eine Bezahlkarte für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einzuführen. Mit der Einführung der Bezahlkarte soll der Verwaltungsaufwand bei den Kommunen gesenkt und die Möglichkeit unterbunden werden, Geld aus staatlicher Unterstützung in die Herkunftsländer zu überweisen, um dadurch die Schlepperkriminalität zu bekämpfen. Eine von der Ministerpräsidentenkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe unter hessischem Vorsitz hat daraufhin ein Modell für eine Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards erarbeitet. 14 von 16 Ländern haben sich auf ein gemeinsames Vergabeverfahren für eine Bezahlkarte verständigt. Leistungsberechtigte können damit künftig nach einheitlichen Standards einen Teil der Leistungen als Guthaben auf einer Karte anstelle einer Barauszahlung erhalten. Am 22.02.2024 wurden die Ausschreibungsunterlagen und der damit verbundene Aufruf an potentielle Bewerber zum Teilnahmewettbewerb veröffentlicht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Soziales, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1. Wie weit fortgeschritten sind die Planungen der landesweiten Einführung eines Bezahlkartensystems für Flüchtlinge in Hessen?
- Frage 2. Welche Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe der Länder zwecks der Erarbeitung von bundeseinheitlichen Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte liegen vor?

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien haben am 31.01.2024 folgende bundeseinheitliche Mindeststandards beschlossen:

- guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung)
- Bezahlkarte als Bargeldsurrogat, nicht als Kontoersatz
- Karte sowohl physisch als auch möglichst digital auf dem Smartphone
- kein Einsatz im Ausland
- keine Karte-zu-Karte-Überweisung
- keine Überweisung ins In- und Ausland

- Möglichkeit des Ausschlusses/Einschränkung von Onlinekäufen außerhalb der EU und Money Transfer Services, um Geldtransfer an Familien auf diesem Weg zu unterbinden – sofern technisch möglich.
- Anschlussfähigkeit an das allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzstellensystem
- technische Anschlussfähigkeit zur Nutzung durch die Leistungsbehörden der Kommunen
- Der Kartenherausgeber muss sich vertraglich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichten.
- Zentrale Benutzerverwaltung durch Kartendienstleister (Hotline 24/7 wg. Sperrung, technischer Probleme etc.). Die Kundenbetreuung sollte in verschiedenen Sprachen sichergestellt werden, insbesondere denen der Hauptherkunftsländer.
- Sperrung der Karte jederzeit auf Veranlassung der Leistungsbehörde (z. B. bei Missbrauch) bzw. durch den Leistungsbeziehenden selbst.
- Verknüpfung der Karte mindestens mit der AZR-Nummer, um doppelte Ausstellungen zu verhindern, sofern dies in den Fachverfahren möglich ist.
- Die Auftragnehmer müssen sich bereit erklären, ihr System etwa bei Gesetzesänderungen anzupassen.
- einfaches Aufladen durch Behörden per Überweisung (Echtzeitüberweisung muss möglich sein)
- Einsicht in den Guthabenstand durch den Leistungsberechtigten
- Bargeldabhebung nur im Inland über einen vorher definierten Betrag
- Einsicht in den Guthabenstand des Leistungsberechtigten durch die Leistungsbehörde für die Übertragung auf eine neue Karte im Falle des Kartenverlusts (Integration in die Fachverfahren der Leistungsbehörden, z. B. PROSOZ zur Vermeidung von doppeltem Erfassungsaufwand).
- Ausreichung der Bezahlkarten an die Bedarfsgemeinschaft
- Möglichkeit bundesweiter oder bei Bedarf nur regionaler Nutzung durch Einschränkung der PLZ
- Design neutral und diskriminierungsfrei
- Möglichkeit des Ausschlusses bestimmter Händlergruppen/Branchen
- Die Nutzung der Karte muss für die Leistungsberechtigten auch ohne zusätzliche Gebühren möglich sein.
- Anschlussoption der Kommunen, sodass die Karte nach Zuweisung aus EAE unmittelbar in Kommunen genutzt werden kann.
- Prüfen, ob Ausgabe der Karten dahingehend möglich sein soll, dass Blankokarten der Behörde vorliegen, die bei Bedarf von dieser aktiviert werden und sofort einsatzbereit sind, um die Vorhaltung von Bargeld auszuschließen.
- Bundeseinheitliche mehrsprachige Hinweise zur Kartennutzung für die Leistungsbeziehenden.

Frage 3. Welche Möglichkeiten haben die Kommunen und die Landkreise, um dies in eigener Verantwortung zu tun?

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eine von der Ministerpräsidentenkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe unter hessischem Vorsitz hat ein Modell einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards erarbeitet. Ein entsprechender Beschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien wurde am 31.01.2024 gefasst (s. Frage 2). Auf Grundlage dieses Beschlusses wird aktuell das Vergabeverfahren durchgeführt.

Wie in der Vorbemerkung der Fragestellerin festgestellt, gibt es Landkreise, die bereits eine Bezahlkarte eingeführt haben oder eine Einführung vorbereiten. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die für diese Landkreise geltende Rechtslage nicht auch in Hessen Anwendung finden kann.

Um eine möglichst reibungslose Einführung der Bezahlkarte sowie deren Akzeptanz bei den Kommunen zu gewährleisten, steht das Land bereits im Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden (KSpV).

Frage 4. Hat die Landesregierung bereits den Austausch mit den oben erwähnten Landkreisen gesucht oder plant sie, dies zu tun?

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung das verwendete System der Bezahlkarten in diesen Landkreisen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Landesregierung führt ein Vergabeverfahren zur Einführung einer Bezahlkarte mit 14 Ländern durch. Hierin werden auch die spezifischen Erfahrungen aus Thüringen und Baden-Württemberg einfließen.

Frage 6. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssten für die Einführung eines solchen Bezahlkartensystems für Flüchtlinge in Hessen geschaffen oder angepasst werden?

Um den Einsatz einer Bezahlkarte (v. a. außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen) für Flüchtlinge in Hessen zu ermöglichen, mit der insbesondere Bargeldabhebungen wirksam begrenzt werden können, sind Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz erforderlich.

Frage 7. Wie schätzt die Hessische Landesregierung die Möglichkeit einer flächendeckenden Einführung von Bezahlkarten für Flüchtlinge in Hessen ein, insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Relation?

Frage 8. Sieht die Landesregierung die Einführung der Bezahlkarten als Möglichkeit, einem sogenannten „Pull-Faktor“ wirksam entgegenzutreten?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Derzeit laufen bundesweit Vorbereitungen für die Einführung einer Bezahlkarte. Aktuell findet für 14 Länder eine Ausschreibung auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Mindeststandards statt. Nach Zuschlagserteilung soll zeitnah eine Einführung in Hessen erfolgen. Mit der Einführung der Bezahlkarte soll der Verwaltungsaufwand bei den Kommunen gesenkt werden. Außerdem soll die Möglichkeit, Geld aus staatlicher Unterstützung in die Herkunftsländer zu senden, unterbunden werden, sodass dadurch die Schlepperkriminalität bekämpft werden kann.

Frage 9. Wie würde sich die Einführung von Bezahlkarten auf die bestehenden Unterstützungsleistungen für Flüchtlinge in Hessen finanziell auswirken, insbesondere in Bezug auf das Taschengeld?

Die Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bleibt von der Einführung der Bezahlkarte unberührt. Sie soll lediglich Barauszahlungen einschränken. Das heißt, geflüchtete Menschen sollen künftig das Geld, das ihnen nach dem AsylbLG zusteht, grundsätzlich als Guthaben auf einer Karte bekommen, von dem ein Teil in bar abgehoben werden kann.

Frage 10. Inwiefern könnten Bezahlkarten die Integration von Flüchtlingen in den hessischen Gemeinden fördern, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Geld und den Zugang zu lokalen Dienstleistungen?

Die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird insbesondere durch Integrationskurse gefördert. Die Bezahlkarte soll den administrativen Aufwand für die Kommunen verringern, indem die Verwaltung, Aufbewahrung und Ausgabe von Bargeld einschließlich der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Personalaufwand entfällt. Sie stellt keine Integrationsmaßnahme dar, kann aber in der Praxis auch eine Vereinfachung für die Leistungsempfänger bedeuten.

Wiesbaden, 4. März 2024

Benedikt Kuhn